

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Personenbeförderungsgesetz (PBefG),
Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
(BayVwVfG), Gesetz über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG); Planfeststellung gemäß
§§ 28 ff PBefG, Art. 72 ff BayVwVfG für das
Vorhaben Straßenbahnlinie 5 – Hauptbahnhof
zum Universitätsklinikum, Planfeststellungs-
abschnitt 1 (PFA 1) Hbf Vorplatz West bis
Auffahrtsrampen Hessenbachstraße
Erörterungstermin im Rahmen des Anhörungs-
verfahrens
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 29. März 202273

Schulen

Verordnung
zur Errichtung einer weiteren Grundschule in der

Stadt Kempten (Allgäu) und zur Änderung der
Schulsprengel der Grundschule Kempten (Allgäu)
an der Fürstenstraße, der Grundschule Kempten
(Allgäu) am Haubenschloß sowie der Grund-
schule Kempten (Allgäu) an der Sutt
Vom 21. März 2022
Gz.: RvS-SG44-5102-3/5..... 74

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu
Bekanntmachung der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2022
Vom 25. März 2022..... 77

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen..... 78

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Bayeri-
sches Verwaltungsverfahrensgesetz
(BayVwVfG), Gesetz über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG); Planfeststellung ge-
mäß §§ 28 ff PBefG, Art. 72 ff BayVwVfG für
das Vorhaben Straßenbahnlinie 5 – Haupt-
bahnhof zum Universitätsklinikum, Planfest-
stellungsabschnitt 1 (PFA 1) Hbf Vorplatz West
bis Auffahrtsrampen Hessenbachstraße**

**Erörterungstermin im Rahmen des Anhö-
rungsverfahrens**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 29. März 2022**

Die zu dem oben genannten Vorhaben erhobenen
Einwendungen und die Stellungnahmen der betei-
ligten Behörden und Träger öffentlicher Belange
werden von der Regierung von Schwaben in ei-
nem Erörterungstermin behandelt (§ 28 Abs. 1
Sätze 3 und 4 PBefG, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG,
§ 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG).

Der Erörterungstermin findet statt am

**Dienstag, den 26. April 2022
ab 09:00 Uhr
im Kongress am Park Augsburg –
Kongresssaal
Gögginger Straße 10, 86159 Augsburg.**

Falls die Erörterung an diesem Tag nicht abge-
schlossen werden kann, wird der Erörterungs-
termin am Mittwoch, den 27. April 2022 am selben
Ort ab 09:00 Uhr fortgesetzt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der
Homepage der Regierung von Schwaben
(www.regierung.schwaben.bayern.de) unter „Ser-
vice“ > „Planfeststellung“ > „Aktuell laufende Plan-
feststellungsverfahren“ > „Straßenbahnlinie 5“
sowie über das UVP Portal Bayern
(<https://www.uvp-verbund.de/by>) im Internet ein-
gesehen werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
Teilnahmeberechtigt an dem Erörterungstermin ist
jeder vom Plan Betroffene und alle, die wirksame

Einwendungen erhoben haben (Einwendungsführer) sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte.

Es gelten die dann bestehenden Regeln nach dem Infektionsschutzgesetz bzw. die korrespondierende bayerische Regelung. Sollte der Zugang zum Termin nicht mindestens nach der 3G Regel möglich sein, werden wir die in diesem Fall zwingend notwendige Absage des Erörterungstermins über unsere Internetseite und die Printmedien bekanntgeben. Bei strengeren als 3G Vorgaben wäre das Recht auf Teilnahme nicht für alle Berechtigten zuverlässig gewährleistet.

Unabhängig von einer Rechtspflicht weisen wir feste Sitzplätze zu. Es wäre daher hilfreich, wenn der Teilnahmewille vorab schriftlich oder an die E-Mail-Adresse wirtschaft-landesentwicklung-verkehr@reg-schw.bayern.de mitgeteilt wird, damit die Platzzuweisung bereits im Vorfeld organisiert werden kann. Das Recht Betroffener, am Termin teilzunehmen, besteht weiterhin auch ohne vorherige Anmeldung.

Teilnehmer am Erörterungstermin werden gebeten, sich am Einlass durch Vorlage eines Personaldokumentes (Personalausweis oder Reisepass) auszuweisen. Bevollmächtigte von Einwendungsführern haben ihre Vertretungsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass die persönlichen Daten der Einwendungsführer für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

Für die Erörterung der wirksam erhobenen Einwendungen ist eine Tagesordnung mit folgendem Ablauf vorgesehen:

- I. Begrüßung – Regularien
- II. Darstellung des Vorhabens durch die Stadtwerke Augsburg
- III. Erörterung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Einwendungen privater Betroffener. Stellungnahmen und Einwendun-

gen werden jeweils themenbezogen aufgerufen.

IV. Sonstiges

Die Tagesordnung ist unverbindlich. Aus der Tagesordnung kann nicht abgeleitet werden, zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Tagesordnungspunkte Gegenstand der Erörterung werden oder zu welchem Zeitpunkt ein bestimmtes Thema erörtert wird. Sobald einer der genannten Tagesordnungspunkte oder auch ein einzelnes Thema abschließend erörtert worden ist, besteht seitens der Einwendungsführer kein Anspruch mehr auf weitere bzw. erneute diesbezügliche Erörterung.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die wirksam erhobenen Einwendungen der Einwendungsführer werden im weiteren Verfahren auch dann im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt, wenn diese nicht am Erörterungstermin teilnehmen.

Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten, auch solche für die Bestellung eines Bevollmächtigten, entsteht durch die Teilnahme am Erörterungstermin nicht.

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie wird auf Folgendes hingewiesen:

Es gelten die am Veranstaltungstag gültigen Infektionsschutzmaßnahmen.

Bitte bringen Sie im Fall Ihrer Teilnahme am Erörterungstermin den nach aktuell geltenden Vorgaben notwendigen Nachweis (geimpft, genesen, getestet) sowie gegebenenfalls eine eigene FFP2-Maske bzw. eine Maske, die den am Veranstaltungstag geltenden Infektionsschutzmaßnahmen entspricht, mit.

Augsburg, den 29. März 2022
Regierung von Schwaben

Sabine Beck
Abteilungsleiterin

RABl. Schw. 2022 S. 73

Schulen

**Verordnung
zur Errichtung einer weiteren Grundschule in
der Stadt Kempten (Allgäu) und zur Änderung
der Schulsprengel der Grundschule Kempten
(Allgäu) an der Fürstenstraße, der Grundschu-**

**le Kempten (Allgäu) am Haubenschloß sowie
der Grundschule Kempten (Allgäu) an der Sutt**

Vom 21. März 2022

Gz.: RvS-SG44-5102-3/5

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1 Satz 1 und Art. 32 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 432) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) In der Stadt Kempten (Allgäu) wird für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 eine weitere Grundschule errichtet.
- (2) Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Kempten (Allgäu) am Aybühlweg“. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Kempten (Allgäu).
- (3) Als Schulsprengel wird das nachfolgend abgegrenzte Teilgebiet der Stadt Kempten (Allgäu) bestimmt:

„Schnittpunkt der Mitte der Rottach mit der Mitte der Memminger Straße - in südöstlicher Richtung entlang der Mitte der Memminger Straße bis zur Mitte des Adenauerrings – in südwestlicher Richtung entlang der Mitte des Adenauerrings sowie deren Verlängerung bis zur Mitte der Lindauer Straße – in südwestlicher Richtung entlang der Mitte der Lindauer Straße bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Mitte des Grundstücks Fl. Nr. 2520/3 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in südwestlicher Richtung entlang der Mitte des Grundstücks Fl. Nr. 2520/3 der Gemarkung Kempten (Allgäu) bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Mitte des Grundstücks Fl. Nr. 3887 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in nordöstlicher Richtung entlang der Mitte des Grundstücks Fl. Nr. 3887 der Gemarkung Kempten (Allgäu) bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der nordöstlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 3921/2 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in nordwestlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 3921/2 der Gemarkung Kempten (Allgäu) - in südwestlicher Richtung entlang der gedachten Linie bis zur nordöstlichen Ecke des Grundstücks Fl. Nr. 3905 der Gemarkung Kempten (Allgäu) - weiter in südwestlicher Richtung entlang der gedachten Linie bis zu dem gedachten Punkt auf dem Grundstück Fl. Nr. 3833 der Gemarkung Kempten (Allgäu), der sich durch Verlängerung der westlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 3834 der Gemarkung Kempten (Allgäu) um 50 Meter ergibt – in südwestlicher Richtung entlang der Verlängerung der westlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 3834 der Gemarkung Kempten

(Allgäu) sowie der westlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 3834 der Gemarkung Kempten (Allgäu) bis zur südwestlichen Ecke des Grundstücks Fl. Nr. 3834 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in südöstlicher Richtung entlang der gedachten Linie zum Schnittpunkt der südlichen Grenze der Kürnacher Straße mit der südlichen Grenze der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in westlicher, dann unterschiedlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Gemarkung Kempten (Allgäu) bis zu dem gedachten Punkt auf der südlichen Grenze des Grundstück Fl. Nr. 3817 der Gemarkung Kempten (Allgäu), der sich nach 110 Metern entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 3817 der Gemarkung Kempten (Allgäu) nach der nordwestlichen Ecke des Grundstücks Fl. Nr. 3817 der Gemarkung Kempten (Allgäu) ergibt – in nordöstlicher Richtung entlang der gedachten Linie bis zur südlichen Ecke des Grundstücks Fl. Nr. 3719 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – weiter in nordöstlicher Richtung entlang der gedachten Linie bis zur nördlichen Ecke des Grundstücks Fl. Nr. 3963 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in südöstlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 3963 der Gemarkung Kempten (Allgäu) - in nordöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Grundstücke Fl. Nr. 3960 und Fl. Nr. 3954 der Gemarkung Kempten (Allgäu) und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Rottach – in nordöstlicher Richtung entlang der Mitte der Rottach bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Memminger Straße“

§ 2

Die Sprengelbestimmung für die Grundschule Kempten (Allgäu) an der Fürstenstraße in § 2 Abs. 4 der Verordnung zur Auflösung, Errichtung und Sprengeländerung von Volksschulen in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 29. Februar 2008 (RABl. Schw. S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Schulbezeichnungen von Grundschulen in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 23.11.2012 (RABl. Schw. S. 187) erhält folgende Fassung:

„Schnittpunkt der Mitte des Adenauerrings mit der Mitte der Iller – in südlicher Richtung entlang der Mitte der Iller bis zum Schnittpunkt der Verlängerung der Mitte des Pfeilergrabens – in westlicher Richtung entlang der Mitte des Pfeilergrabens bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Mitte der Hofgartenstraße – in nördlicher, dann westlicher Richtung entlang der Mitte der Hofgartenstraße sowie deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte des Lehrndorferwegs – in westlicher Richtung entlang der Mitte des

Lehrndorferwegs sowie deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte des Kirchbergs – in südlicher Richtung entlang der Mitte des Kirchbergs sowie deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte des Stiftsplatzes – in westlicher Richtung entlang der Mitte des Stiftsplatzes sowie deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Salzstraße – in südlicher Richtung entlang der Mitte der Salzstraße bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Mitte der Poststraße – in westlicher Richtung entlang der Mitte der Poststraße sowie deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte des Adenauerrings – in nördlicher Richtung entlang der Mitte des Adenauerrings bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Memminger Straße – in nordwestlicher Richtung entlang der Mitte der Memminger Straße bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Rottach – in östlicher Richtung entlang der Mitte der Rottach bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Rottachstraße – in südöstlicher Richtung entlang der Mitte der Rottachstraße bis zum Schnittpunkt mit der Mitte des Adenauerrings – in nordöstlicher Richtung entlang der Mitte des Adenauerrings bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Iller“

§ 3

Die Sprengelbestimmung für die Grundschule Kempten (Allgäu) am Haubenschloß in § 3 Abs. 4 der Verordnung zur Auflösung, Errichtung und Sprengeländerung von Volksschulen in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 29. Februar 2008 (RABl. Schw. S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Schulbezeichnungen von Grundschulen in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 23.11.2012 (RABl. Schw. S. 187) erhält folgende Fassung:

„Schnittpunkt der Mitte der Poststraße mit der Mitte der Salzstraße – in südlicher Richtung entlang der Mitte der Salzstraße und der Mozartstraße bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Mitte der Immenstädter Straße – in südlicher Richtung entlang der Mitte der Immenstädter Straße bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Mitte der Haubenschloßstraße – in östlicher Richtung entlang der Mitte der Haubenschloßstraße sowie deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Bahnhofstraße – in südlicher Richtung entlang der Mitte der Bahnhofstraße bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Mitte des Heussrings – in westlicher Richtung entlang der Mitte des Heussrings bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der östlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 2734 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Grundstücke Fl. Nr. 2734 der Gemarkung Kempten (Allgäu) und Fl. Nr. 2734/1 der Gemarkung Kempten (Allgäu), sowie deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt

mit der Mitte des Adelharzer Weges – in westlicher Richtung entlang der Mitte des Adelharzer Weges bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Mitte des Grundstücks Fl. Nr. 2736 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in nördlicher Richtung 120 Meter entlang der Mitte des Grundstücks Fl. Nr. 2736 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in südwestlicher Richtung entlang der gedachten Linie von diesem Punkt in der Mitte des Grundstücks Fl. Nr. 2736 der Gemarkung Kempten (Allgäu) bis zur nordwestlichen Ecke des Grundstücks Fl. Nr. 2723/2 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – weiter in südwestlicher Richtung entlang der gedachten Linie bis zur nordwestlichen Ecke des Grundstücks Fl. Nr. 2727 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in westlicher Richtung bis zur Mitte des Grundstücks Fl. Nr. 2728 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in südlicher Richtung entlang der Mitte des Grundstücks Fl. Nr. 2728 der Gemarkung Kempten (Allgäu) sowie deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte des Adelharzer Weges - in südwestlicher Richtung entlang der Mitte des Adelharzer Weges bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in westlicher, dann unterschiedlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Gemarkung Kempten (Allgäu) bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grundstücksgrenze der Kürmacher Straße – in nordwestlicher Richtung entlang der gedachten Linie von diesem Punkt bis zur südwestlichen Ecke des Grundstücks Fl. Nr. 3834 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 3834 der Gemarkung Kempten (Allgäu) sowie 50 Meter entlang der Verlängerung dieser Linie bis zu dem gedachten Endpunkt auf dem Grundstück Fl. Nr. 3833 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in nordöstlicher Richtung entlang der gedachten Linie bis zur nordöstlichen Ecke des Grundstücks Fl. Nr. 3905 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – weiter in nordöstlicher Richtung entlang der gedachten Linie bis zur nördlichen Ecke des Grundstücks Fl. Nr. 3921/2 der Gemarkung Kempten (Allgäu) – in südöstlicher Richtung entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 3921/2 der Gemarkung Kempten (Allgäu) sowie deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte des Grundstücks Fl. Nr. 3887 der Gemarkung Kempten (Allgäu) - in südwestlicher Richtung entlang der Mitte des Grundstücks Fl. Nr. 3887 der Gemarkung Kempten (Allgäu) sowie deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte des Grundstücks Fl. Nr. 2520/3 der Gemarkung Kempten (Allgäu) - in nordöstlicher Richtung entlang der Mitte des Grundstücks Fl. Nr. 2520/3 der Gemarkung Kempten (Allgäu) sowie deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Lindauer Straße – in nordöstlicher Richtung entlang der Mitte der Lindauer Straße bis zum Schnittpunkt mit der

Verlängerung der Mitte des Adenauerrings – in nördlicher Richtung entlang der Mitte des Adenauerrings bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Mitte der Poststraße – in östlicher Richtung entlang der Mitte der Poststraße bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Salzstraße“

§ 4

Die Sprengelbestimmung für die Grundschule Kempten (Allgäu) an der Sutt in § 1 Abs. 4 der Verordnung zur Auflösung, Errichtung und Sprengeländerung von Volksschulen in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 29. Februar 2008 (RABl. Schw. S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Schulbezeichnungen von Grundschulen in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 23.11.2012 (RABl. Schw. S. 187) erhält folgende Fassung:

„Schnittpunkt der Mitte der Iller mit der Verlängerung der Mitte des Pfeilergrabens – in südlicher Richtung entlang der Mitte der Iller bis zum Schnittpunkt mit der Mitte des Schumacherrings – in westlicher Richtung entlang des Schumacherrings sowie deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Bahnhofstraße – in nördlicher Richtung entlang der Mitte der Bahnhofstraße bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Mitte der Haubenschloßstraße – in westlicher Richtung entlang der Mitte der Haubenschloßstraße bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Immenstädter Straße – in nördlicher Richtung entlang der Mitte der Immenstädter Straße sowie deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Mozartstraße – in nördlicher Richtung entlang der Mitte der Mozartstraße und der Salzstraße bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Mitte des Stiftsplatzes – in östlicher Richtung entlang der Mitte des Stiftsplatzes bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Mitte des Kirchbergs – in nördlicher Richtung entlang der Mitte des Kirchbergs bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Mitte des Lehrndorferwegs – in östlicher Richtung entlang der Mitte des Lehrndorferwegs bis zum Schnittpunkt der Verlängerung der Mitte der Hofgartenstraße – in östlicher, dann südlicher Richtung entlang der Mitte der Hofgartenstraße sowie deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte des Pfeilergrabens – in östlicher Richtung entlang der Mitte des

Pfeilergrabens sowie deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Mitte der Iller“

§ 5

(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2022 in Kraft.

(2) Die Errichtung der Grundschule Kempten (Allgäu) am Aybühlweg in § 1 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung erfolgt mit Wirkung zum 01.08.2022 mit der Maßgabe, dass die Bestimmung des Schulsprengels in § 1 Abs. 3 dieser Rechtsverordnung wirksam wird für Schülerinnen und Schüler

- der Jahrgangsstufe 1 ab dem Schuljahr 2022/2023
- der Jahrgangsstufe 2 ab dem Schuljahr 2023/2024
- der Jahrgangsstufe 3 ab dem Schuljahr 2024/2025
- der Jahrgangsstufe 4 ab dem Schuljahr 2025/2026.

(3) Die Sprengeländerungen für die Grundschule Kempten (Allgäu) an der Fürstenstraße, der Grundschule Kempten (Allgäu) am Haubenschloß und der Grundschule Kempten (Allgäu) an der Sutt in § 2, § 3 und § 4 dieser Rechtsverordnung werden wirksam für Schülerinnen und Schüler

- der Jahrgangsstufe 1 ab dem Schuljahr 2022/2023
- der Jahrgangsstufe 2 ab dem Schuljahr 2023/2024
- der Jahrgangsstufe 3 ab dem Schuljahr 2024/2025
- der Jahrgangsstufe 4 ab dem Schuljahr 2025/2026.

Augsburg, den 21. März 2022

Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2022 S. 74

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2022**

Vom 25. März 2022

Die am 09.03.2022 beschlossene Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Allgäu wird nachstehend bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang beim Regionalen Planungsverband Allgäu, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, Rathaus-Altbau Zimmer 23 A, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Regionalen Planungsverbandes Allgäu
für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund Art. 8 Abs. 5 BayLplG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Regionale Planungsverband Allgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Allgäu für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	- 106.400 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	135.200 Euro
und einem Saldo (Jahresergebnis) von	28.800 Euro

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	106.400 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 135.200 Euro
und einem Saldo von	- 28.800 Euro

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 Euro
------------------------------------------------------------------------	--------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 Euro
und einem Saldo von	0 Euro

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 Euro
und einem Saldo von	0 Euro

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 28.800 Euro.
------------------------------------------	----------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Kaufbeuren, den 25. März 2022
Regionaler Planungsverband Allgäu

Stefan Bosse
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABI. Schw. 2022 S. 77

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Braun/Keiz:

Fischereirecht in Bayern
Kommentar

80. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
August 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:

- Der elektronische Erlaubnisschein hat seine „Probezeit“ bestanden. Er wird auf Dauer eingeführt, neben der schriftlichen Erlaubnis.
- Stauanlagen können das betroffene Gewässer schwer beeinträchtigen. Wasser- und Fischereirecht müssen „auf Augenhöhe“ für einen Fischbestand eintreten, der dem Hegeziel entspricht.
- Der Fischereiaufseher kann künftig wie der Naturschutzwächter geringfügige Ordnungswidrig-

keiten durch Verwarnungen erledigen, auch mit Verwarnungsgeld.

Hillermeier/Bloeck/Graf:

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

123. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Oktober 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung stellt den Nutzern mehrere neue Muster zur Verfügung. Zuvorderst ist der Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windkraftanlagen gemäß § 6 EEG 2021 zu nennen.

Folgende weitere Muster werden neu in das Werk aufgenommen:

- Im Zuge der Digitalisierung angepasste Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen
- Muster für die Übernahme der Straßenbaulast an Staatsstraßen durch die Gemeinde sowie
- Entgeltsätze der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für Liegenschaften, die für Funkfeststationen zur Verfügung gestellt werden.

Der Kapitel 32 wird in „Straßen und Wege“ umbenannt. Hier sollen zukünftig zusätzliche, über das Straßen- und Wegerecht hinausgehende aktuelle, die Thematik Straße/Wege betreffende Muster aufgenommen werden.

Wüstendörfer/Allmannshofer:

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

65. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. September 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die Ergänzungslieferung enthält u.a. die jüngsten Anpassungen in den Bekanntmachungen zur Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen, zu gebundenen Ganztagsangeboten sowie zum Pflege- und Gesundheitsbonus. Aktualisiert wird ferner die Zuweisungsrichtlinie FAZR.

Da mit der Zahl der Änderungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes auch Anzahl und Umfang der abgedruckten Amtlichen Begründungen zunehmen, wird zur besseren Übersicht und Lesbarkeit ergänzend eine Kennzahl mit der reinen Textfassung des Gesetzes in die Sammlung aufgenommen.

Hesse:

Erschließungsbeitrag

Schriftenreihe des Bayerischen Gemeindetags

41. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
August 2021

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:

Die letzte Gesetzesänderung vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) zum Erschließungsbeitrag in Art. 5a Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) einschließlich der neuen Übergangsvorschriften in Art. 19 Abs. 10 KAG.

Änderung und Anpassung des Musters der Erschließungsbeitragssatzung wegen Änderungen des KAG und der BauNVO

Neueste Rechtsprechung des BayVGH:

- Zum Ende der Anbaufunktion einer Erschließungsstraße beim Eintritt in den Außenbereich, Beschluss vom 16.02.2021;
- Zum Erschlossensein eines Grundstücks (trotz 6 m hoher Mauer), Beschluss vom 09.03.2021;
- Keine Saldierung des Erschließungsbeitrags bei Wegfall einer bestehenden Anlage, Beschluss vom 09.03.2021

Pangerl:

Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

213. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. September 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält die Änderungen der BFSO Pflege, der FSO und der FakO, die durch die Änderung der Bezeichnung des Faches Sozialkunde in Politik und Gesellschaft veranlasst sind. Darüber hinaus wird der Schulversuch OptiPrax an den Fachakademien für Sozialpädagogik in die Regelform überführt und die Erzieherausbildung modernisiert. Die Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen werden in „Sprachen und internationale Kommunikation“ umbenannt.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.